

Vogtländischer Anzeiger.

10. Stück.

Freitags den 8. März 1805.

Policei-Sachen.

Im Fürstenthum Aschaffenburg sind mehrere neue und wohlthätige Policeieinrichtungen getroffen worden. Außer, daß der Oberpoliceidirector Molitor bisher für bessere Straßenreinigung, schönere Stadtbeleuchtung, gesundes Brod und Getränke, richtiges Maaß und Gewicht zc. sorgte, ist im October v. J. auch eine neue Feuerordnung bekannt gemacht worden, die sich durch weisse Umsicht auf alles, was bei Feuergefahr nöthig ist, durch Deutlichkeit und Zweckmäßigkeit empfiehlt. Sie enthält auch verschiedene Punkte, die bisher noch zu wenig berücksichtigt worden sind z. B. Belohnungen für die, welche mit Muth und Lebensgefahr andere Menschen und selbst Vieh aus der Gefahr des Unkommens retten; härtere Strafen für die, welche gerettete Habseligkeiten, oder Feuerlöschgeräthschaften entwenden zc. Um ferner den so schädlichen Genuß des Fleisches von krankem Vieh zu verhüten, sind eigne Fleischbeschauer angestellt worden. Eben so ist den Messgern das Abhegen der Kälber beim Treiben mit Hunden verboten, weil es unanständig, auffallend, störend für die Ruhe der Kranken sey, auf das Fleisch selbst einen schlimmen Einfluß habe und endlich Mangel an jener Schonung verrathe, welche man diesen Geschöpfen schuldig ist. Eine andre Verordnung verbietet das sogenannte Hausfieren in der Stadt Aschaffenburg, die 3 Jahrmärkte

ausgenommen, und setzt es dann, so wie in der Provinz, unter gehörige Aufsicht, weil dabei nicht nur mancher Betrug vorkalle, sondern auch unter diesem Vorwande sich der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen einschleichen können. Nicht minder endlich ist das nächtliche Schwärmen auf den Straßen, das schnelle Fahren auf denselben, das unnöthige Klatschen mit Peitschen und Blasen der Postillons bei Nacht, das Ausperren der Hunde zc. als der nöthigen Ruhe der Schlafenden und Kranken entgegen, theils ganz verboten, theils mehr eingeschränkt worden.

In Schlessien ist unterm 15. October v. J. das in Grausamkeit ausartende Verfahren vieler Fleischhauer beim Transportiren des Viehes, besonders der Kälber, indem sie dieselben, mit den Beinen zusammengebunden an die Pferde hängen, oder auf dem Schubkarren Meilenweit, den Kopf auf die Erde schleppend, fortbringen, als das Fleisch verderbend, gänzlich verboten worden, und es sollen künftig entweder mehrere Kälber auf einmal auf Wagen oder einzelne entweder auf Schubkarren so, daß der Kopf nicht herabhängt oder gar ausschleift, oder auf Pferden vorn queerüberlegend, transportirt werden; auch sollen diese jungen Thiere nicht Meilenweit mit Hunden gehegt oder an Stricken fortgeschleppt werden.

Im Braunschweigischen ist der Gebrauch der Feuerbecken und Kohlentöpfe in Gemölben,
Vou